

Richtlinie „E-Mobilität“

**Richtlinie
für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen/
zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen
zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Emsdetten
beschlossen im Rat am 23.02.2026
Diese Richtlinie tritt am 28.02.2026 in Kraft.**

1. Präambel

1.1 Die Stadt Emsdetten (nachfolgend „Stadt“) will bis zum Jahr 2040 im gesamten Stadtgebiet klimaneutral werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Einsatz von fossilen Rohstoffen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität reduziert werden. So sollen die jährlichen Treibhausgasemissionen um über 90% gesenkt werden.

Ein wichtiger Baustein für das Erreichen dieses Ziel ist das Integrierte Mobilitätskonzept, welches im Jahr 2022 vom Rat der Stadt Emsdetten beschlossen wurde. Unter der Strategie „Ausbauen und Optimieren“ sieht Maßnahme 9 den Ausbau alternativer Antriebe vor. Bausteine dieser Maßnahme sind u.a. die sukzessive Umsetzung neuer Ladeinfrastruktur und der Ausbau von Ladeinfrastruktur auf städtischen Liegenschaften.

Um einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen, den konkreten Bedarf und eine sinnvolle räumliche Verteilung von neuer Ladeinfrastruktur zu erhalten, wurde ein Ladeinfrastrukturkonzept für die Stadt Emsdetten im Jahr 2024 erstellt. Durch die Schaffung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur sollen Anreize für einen Umstieg auf E-Fahrzeuge geschaffen werden. Gleichzeitig dient das Konzept als Grundlage für die vorliegende Richtlinie. Das Konzept wird in Zukunft fortgeschrieben. Als Grundlage der Richtlinie gilt jeweils das Konzept in der aktuellen Fassung.

1.2 Ziel ist die Errichtung neuer Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet (nachfolgend „E-Ladesäulen“).

1.3 Am Ausbau der E-Ladeinfrastruktur möchte sich die Stadt nicht selbst durch die Errichtung und den Betrieb eigener E-Ladesäulen aktiv beteiligen, da wirtschaftliche Risiken und finanzielle Zuwendungen zulasten der Stadt vermieden werden sollen. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt angestrebt, den eigenverantwortlichen Ausbau der E-Ladeinfrastruktur im öffentlichen Verkehrsraum durch private Investoren auf der Grundlage von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen lediglich zu steuern und rechtssicher zu gestalten.

1.4 Die Vergabe der Stellplätze für die Ladeinfrastruktur erfolgt in einem diskriminierungsfreien 2-stufigen Verfahren.

2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderliche Zuleitungen im öffentlichen Straßenraum gemäß der jeweils geltenden Satzung der Stadt Emsdetten über

Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW.

Diese Richtlinie gilt ferner ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt gemäß der Sondernutzungssatzung.

2.2 Diese Richtlinie gilt auch für den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderliche Zuleitungen auf nicht öffentlich gewidmeten Flächen der Stadt Emsdetten.

2.3 Keine Anwendung findet diese Richtlinie auf E-Ladesäulen, die ein Flächenmaß von 0,25 qm überschreiten sowie auf deren technische Vorrichtungen. Hintergrund dieses Anwendungsausschlusses ist, dass größere oder beispielsweise barrierefreie E-Ladesäulen einer konkreten Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben sollen und wegen ihrer benutzerspezifischen Auswirkungen, standortbezogen einer umfangreicheren Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bedürfen.

3. Gegenstand

3.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte, flächendeckende und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur auf (teil-) öffentlichen Flächen im Stadtgebiet.

3.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bzw. des Abschlusses von vertraglichen Vereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 40 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

4. Bedarfsorientierte Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur

4.1 Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Hierbei ist auch das nur begrenzt zur Verfügung stehende öffentliche Platzangebot zu berücksichtigen.

4.2 Die künftige Entwicklung der Elektromobilität und der daraus resultierende Bedarf an E-Ladesäulen ist schwer zu prognostizieren. Der Bedarf hängt neben der Akzeptanz von E-Mobilität in der Bevölkerung vor allem auch vom technischen Fortschritt und der technischen Entwicklung ab (Batterie-Wechselstationen, Schnellladesäulen usw.). Hinzu kommt die straßenrechtlich nicht steuerbare Installation von E-Ladesäulen im nicht öffentlich gewidmeten Bereich, insbesondere auf privaten Parkplätzen und im häuslichen Umfeld.

Die Ergebnisse einer Ladebedarfsprognose für die Stadt Emsdetten wurden für ein moderates Szenario ermittelt und daraus die benötigte Anzahl an öffentlich zugänglichen Ladepunkten bzw. -stationen abgeleitet (s. Kapitel 3.2.3 Prognostizierte Ladevorgänge und 3.2.4 Bedarf an öffentlich zugänglichen Ladepunkten, Ladeinfrastrukturkonzept für die Stadt Emsdetten, Update aus 10/2024, zu finden im Ratsinformationssystem in Beschlussvorlage 144/2024). Ausgehend von dem prognostizierten E-Pkw-Anteil, der Bevölkerungsentwicklung und dem Motorisierungsgrad ergibt sich die Anzahl der erwarteten E-Pkw. Daraus wiederum ergibt sich über das typische Fahr- und Ladeverhalten ein Ladebedarf, anhand dessen die benötigte Anzahl der Ladepunkte und -stationen abgeschätzt wird. Es wird von zwei Ladepunkten an einer Ladestation ausgegangen.

4.3 Neben der benötigten Anzahl an Ladepunkten spielt auch die räumliche Verteilung der Ladeinfrastruktur eine Rolle, damit diese bedarfsgerecht und für die Nutzerinnen und Nutzer attraktiv ist. Das genutzte Prognosemodell GISeLIS arbeitet auf Basis eines 100x100m-Rasters und berücksichtigt Parameter wie z. B. Points of Interest (POI), Points of Sale (POS), Einwohnerdichte, Pendlerverkehr, Mobilitätsverhalten sowie soziodemografische Faktoren.

Die sich daraus ergebenden Planungsräume für die Ladeinfrastruktur können unterschieden werden in Abstufungen für einen mittleren, hohen oder sehr hohen Ladebedarf.

4.4 Aufbauend auf den Ergebnissen der Bedarfsprognose wurde ergänzend eine Analyse des Bedarfes für Planungsräume durchgeführt. Da auf halböffentlichen sowie privaten Flächen ein verstärkter Ausbau zu erwarten ist und durch das Deutschlandnetz zusätzlich ein Schnellladehub mit 12 Ladepunkten entstehen wird, fokussiert sich die Stadt bei der Bereitstellung von öffentlichem Raum bzw. Flächen im Eigentum der Stadt überwiegend auf Standorte mit langen Standzeiten, d. h. mit Eignung für Normalladestationen. Einzelne Standorte können auch für die Entwicklung von Schnellladesäulen in Frage kommen. Dies ergibt sich aus dem Ladeinfrastrukturkonzept der Stadt Emsdetten.

4.5 Die konkrete Platzierung von E-Stellplätzen inklusive der Ladesäule an den jeweiligen Standorten wurde unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und einzuhaltenden Abständen vorgenommen. Es kommen verschiedene Möglichkeiten für die Anordnung der E-Stellplätze am jeweiligen Standort in Frage. Ladesäulen dürfen in Emsdetten nicht auf dem Geh-/Radweg errichtet werden, sondern bei Platzmangel auf dem jeweiligen Stellplatz auf einer Sperrfläche bzw. Gehwegnase zwischen den zwei E-Stellplätzen.

Im Ergebnis konnten potenzielle Standorte für öffentliche Ladeinfrastruktur in Emsdetten ermittelt werden, die im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlich gewidmeter Straßenverkehrsfläche vergeben werden können. Darüber hinaus gibt es Standorte auf Flächen im Eigentum der Stadt Emsdetten. Da es sich hierbei jedoch nicht um öffentlich gewidmete Straßenflächen handelt, werden diese im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen vergeben. Die Standorte und die jeweilige Erlaubnisart (Sondernutzung oder vertragliche Vereinbarung) sind in den Anlagen 2 und 3 des Verfahrens für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bzw. den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in Emsdetten (Verfahren zur Richtlinie „E-Mobilität“) ersichtlich.

5. Vergabe

Damit die Stadt den Ladeinfrastrukturausbau im öffentlichen Raum stadtverträglich steuern kann, wird als geeignetes Vergabeverfahren ein Verfahren nach Ziffer 5 - 7 gewählt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden sodann Sondernutzungserlaubnisse (auf den öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen) erteilt bzw. vertragliche Vereinbarungen (auf den nicht öffentlich gewidmeten Flächen der Stadt) geschlossen. Das Verfahren gewährt interessierten Ladeinfrastrukturbetreibern einen wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den geeigneten öffentlichen Flächen:

Von der Stadt werden vorgeprüfte LIS-Standorte (Ladeinfrastruktur-Standorte) veröffentlicht, die sich aus der Anlage 2 und 3 des Verfahrens zur Richtlinie „E-Mobilität“ ergeben. Im Rahmen des Vergabeverfahrens geben interessierte Betreiber im ersten Schritt eine Interessensbekundung für die Errichtung von LIS an diesen Standorten ab und weisen ihre Eignung u.a. durch qualifizierte Referenzen nach (vgl. Ziffer 6.8). Geeignete Bewerber werden im zweiten Schritt des Verfahrens ausgelost. Anschließend werden durch die Bewerber, die ausgelost wurden, Anträge auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gestellt bzw. bei den Standorten auf Liegenschaften der Stadt Emsdetten entsprechende Verträge geschlossen.

Vorteile des Verfahrens:

- Wettbewerbsumfeld (mehrere Betreiber)
- Stadt behält die Option zur Anpassung der Vorgaben für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. der vertraglichen Vereinbarung und somit Gestaltungsspielraum, falls Ladebedarf und -technologie sich anders entwickeln als erwartet
- Die in Anlage 2 und 3 des Verfahrens zur Richtlinie „E-Mobilität“ festgelegten Standorte gewährleisten einen wirtschaftlichen Betrieb

5.1 Vergabestrategie

- Die in Anlage 2 und 3 des Verfahrens zur Richtlinie „E-Mobilität“ festgelegten Standorte werden im FlächenTOOL (<https://flaechentool.de>) für einen Zeitraum von acht Wochen veröffentlicht.
- In Abhängigkeit des Ausbaus und des Bedarfs werden zukünftig ggfls. weitere Standorte für einen jeweils begrenzten Zeitraum (8 Wochen) veröffentlicht.
- Die Einreichung von Interessensbekundungen durch Betreiber sind nur im angegebenen Zeitraum möglich und werden außerhalb dessen mit Verweis auf den nächsten Veröffentlichungszeitraum abgelehnt. Anträge für andere Standorte auf öffentlicher Fläche werden ebenso abgelehnt.
- Bei Ausbleiben von Betreiberanfragen für die Standorte:
 - Ggf. Ausschreibung des Betriebs einzelner nicht abgerufener Standorte, bei hoher Bedeutung der Standorte
- Die späteren Erlaubnisnehmer/Vertragspartner müssen der Stadt halbjährlich Auslastungsdaten (Anzahl Ladevorgänge, abgegebene Strommenge, Belegungszeit, Anzahl und Dauer von Ausfällen/Defekten; aufgeteilt nach Monaten) zur Verfügung stellen.
- Die späteren Erlaubnisnehmer/Vertragspartner müssen der Stadt eine kostenfreie Übermittlung von Live-Daten zur Verfügbarkeit z.B. für das städtische Parkleitsystem gewährleisten.
- Ein späterer Erlaubnisnehmer/Vertragspartner muss an einem Standort zu Beginn eine festgelegte Mindestanzahl von zwei Ladepunkten errichten und darf die maximal festgelegte Anzahl nicht überschreiten. Nach Zuteilung des Standorts im Rahmen des Vergabeverfahrens teilt der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner mit, wie viele Ladepunkte er errichten wird. Die Sondernutzungserlaubnis bzw. vertragliche Vereinbarung wird sodann für die mitgeteilte Anzahl erteilt bzw. geschlossen. Für eine Erweiterung des Standortes um zusätzliche Ladepunkte entsprechend der maximal festgelegten Anzahl ist ein erneuter Antrag die zusätzliche Fläche betreffend einzureichen. Die Sondernutzungserlaubnis bzw. vertragliche Vereinbarung wird sodann ergänzt.
- Um auf Bedarfsdeckung bzw. -lücken in bestimmten Stadtgebieten reagieren zu können, beobachtet und analysiert die Stadt Emsdetten, ggf. unter Verwendung eines GIS-Tools, die folgenden Daten:
 - Entwicklung der Anzahl zugelassener E-Pkw
 - Ausbaustand der Ladeinfrastruktur im öffentlichen und halböffentlichen Raum
 - Prognostizierter Bedarf an Ladepunkten

5.2 Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird die Vergabe der Standorte nicht auf der Grundlage des Prioritätsprinzips entschieden. Bei gleicher Eignung der Bewerber entscheidet jeweils das Los.

Ein Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung besteht nicht; der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren geeigneten Antragstellern auf die Teilnahme am Losverfahren. Die Eignung ergibt sich aus 6.8.

Die erforderliche und gebotene größtmögliche Schonung des Gemeingebrauchs und der Parkkonkurrenz sowie die zwingend zu treffende Vergabeentscheidung bei mehrfacher Antragstellung ist, bezogen auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Straßenraum, durch das Verfahren der Vergabe vorgeprüfter Standorte sichergestellt.

5.3 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 5.1 für Standorte nur eine Interessensbekundung eingehen, findet Ziffer 5.2 keine Anwendung. Die Stadt erteilt dann dem einzigen Bewerber auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist, oder, bei nicht öffentlich gewidmeten Flächen auf städtischem Grund, erfolgt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung.

5.4 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 5.1 keine Interessensbekundung eingehen, werden die Standorte einstweilen nicht belegt. Über spätere Anträge entscheidet die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen nach dem Prioritätsprinzip.

5.5 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinie erklärt sich der Antragsteller mit den Vergabekriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

6. Vergabeverfahren

6.1 Das Vergabeverfahren beginnt mit der Bekanntmachung seiner Durchführung.

6.2 Die Bekanntmachung enthält:

- Informationen zum Gegenstand des Vergabeverfahrens inklusive der vorgesehenen Dauer der Sondernutzung (Befristungsdauer der Sondernutzungserlaubnis) bzw. der vertraglichen Vereinbarung,
- Informationen über den vorgesehenen Ablauf des Vergabeverfahrens,
- die Angabe der erforderlichen Antragsunterlagen,
- die Antragsfrist und den Hinweis, dass verspätete Anträge für das jeweils aktuelle Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden,
- den ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung dieser Richtlinien, dem Verfahren zur Richtlinie „E-Mobilität“ sowie die Eröffnung einer Möglichkeit der Kenntniserlangung (Angabe eines Internetlinks, Angabe eines Ortes, an dem die Richtlinien eingesehen werden können, o.Ä.),
- den weiteren ausdrücklichen Hinweis, dass eine Nichtteilnahme am Vergabeverfahren grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis bzw. Ablehnung einer vertraglichen Vereinbarung für die Errichtung von E-Ladesäulen nebst erforderlicher Zuleitungen auf allen öffentlichen Flächen bzw. im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen nach näherer Maßgabe dieser Richtlinien führt.

6.3 Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Emsdetten sowie im FlächenTOOL, einer Plattform, die durch die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bereitgestellt wird. Das FlächenTOOL ist unter folgenden Link erreichbar: <https://flaechentool.de>.

Der Stadt bereits bekannte E-Ladesäulen-Betreiber und entsprechende Interessenten werden von der Stadt gezielt über die Bekanntmachung unterrichtet.

6.4 Die Frist zur Einreichung von Interessensbekundungen beträgt acht Wochen. Sie beginnt am Tag nach der Veröffentlichung. Maßgeblich für den Beginn der Antragsfrist ist die Veröffentlichung im FlächenTOOL; hierauf wird im Rahmen der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens ebenfalls hingewiesen.

6.5 Für die eingegangenen Interessensbekundungen erfolgt nach Ablauf der Einreichungsfrist die Vergabeentscheidung nach Ziffer 5.2 bis 5.5. Ist gemäß Ziffer 5.2 ein Losverfahren durchzuführen, werden die Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.

6.6 Das gesamte Vergabeverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert, alle wesentlichen Entscheidungen werden begründet.

6.7 Die unterlegenen Antragsteller erhalten eine Rückmeldung, die Auskunft über den obsiegenden Antragsteller gibt.

6.8 Die Bewerber haben ihre Eignung zur Errichtung von LIS im öffentlichen Bereich gemäß Anlage 4 des Verfahrens zur Richtlinie „E-Mobilität“ nachzuweisen. Bewerber müssen die Kriterien erfüllen, um am Losverfahren der Betreiberauswahl pro Standort teilnehmen zu können.

Sollten die Erfüllung dieser Kriterien nicht nachgewiesen werden, wird der Bewerber vom Losverfahren ausgeschlossen.

6.9 Anträge zur Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen auf den in dieser Richtlinie sowie dem Verfahren zur Richtlinie „E-Mobilität“ dargestellten öffentlich gewidmeten bzw. nicht öffentlich gewidmeten Flächen der Stadt sind nach Beendigung der Vergabe und Zuteilung der Standorte gemäß Ziffern 5.2 bis 5.5 dieser Richtlinie innerhalb von drei Monaten bei der Stadt einzureichen. Der Antrag muss eine Aussage zur Anzahl der zu errichtenden E-Ladesäulen enthalten (vgl. Ziffer 5.1). Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt. Insofern besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bzw. den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung.

6.10 Interessensbekundungen und Erlaubnisanträge mit Angabe des betroffenen Standorts und der Anzahl der zu errichtenden E-Ladesäulen sind sodann schriftlich zu richten an die:

Stadt Emsdetten
Fachdienst 61
Am Markt 1
48282 Emsdetten

Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:
Ladeinfrastruktur@emsdetten.de

Den Erlaubnisanträgen sind Unterlagen für die Antragstellung gemäß der Anlagen des Verfahrens zur Richtlinie „E-Mobilität“ beizufügen.

7. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung, Nebenbestimmungen

7.1 Dem/n Bewerber/n, auf den nach Maßgabe der Ziffern 5.2 bis 5.5 die Vergabeentscheidung fällt, wird auf Antrag, unter Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt bzw. mit dem/n Bewerber/n

eine entsprechende vertragliche Vereinbarung für die Flächen auf den Liegenschaften der Stadt Emsdetten geschlossen.

7.2 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Die Rechtsmittelfrist endet einen Monat nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis. Aus Gleichbehandlungsgründen darf auch im Falle einer vertraglichen Vereinbarung erst einen Monat nach Abschluss dieser im vertraglich vereinbarten Umfang Gebrauch gemacht werden.

7.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden. Dasselbe gilt für die vertragliche Vereinbarung.

7.4 Die Sondernutzungserlaubnis sowie die vertragliche Vereinbarung wird auf acht Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01. des auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis/des Abschlusses der vertraglichen Vereinbarung folgenden Monats. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis/der vertraglichen Vereinbarung zu.

7.5 Beginnt der Adressat der Erlaubnis/der vertraglichen Vereinbarung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Erlaubnis/der Vertrag unmittelbar nach Ablauf der 6 Monate unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten nach Unanfechtbarkeit in Betrieb genommen wird.

7.6 Der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner ist verpflichtet, Belegungszeitberichte gemäß Ziffer 5.1 abzugeben.

7.7 Darüber hinaus darf die Sondernutzung/die vertragliche Vereinbarung nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:

7.7.1 Alle durch den Erlaubnisnehmer/Vertragspartner mit dem Grundstück verbundenen Sachen werden nur für einen vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden. Sie werden nicht Bestandteil des Grundstücks, sondern verbleiben im Eigentum von dem Erlaubnisnehmer/Vertragspartners (§ 95 BGB).

7.7.2 Der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung/der vertraglichen Vereinbarung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Ladesäulen werden in Emsdetten grundsätzlich nicht auf dem Gehweg/ Radweg errichtet (vgl. 4.5). Daneben gelten nachfolgende Ausschlusskriterien und Abstandsregeln:

- Ausschlusskriterien gelten für: Behindertenparkplätze, Taxistände, Lieferzonen, Bushaltestellen und unbefestigte Oberflächen
- Abstände sind einzuhalten bei: Bäumen (Ladesäulen nur außerhalb des Kronenradius), Hydranten/sonstige Einbauten mit Fundament (mind. 2 m), Straßenbeleuchtung (mind. 2 m, Ausnahme: Ladesäulen in und an Straßenlaternen)
- Bei Platzmangel ist auf dem jeweiligen Stellplatz eine Sperrfläche bzw. Gehwegnase zwischen den zwei Stellplätzen für die LIS einzurichten.
- Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten.
- Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

7.7.3 Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und derglei-

chen verlegt sind. Er hat Leitungspläne von dem Versorgungsunternehmen (Stadtwerke Emsdetten GmbH) und verschiedenen Leitungsträgern einzuholen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.

7.7.4 Der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner beseitigt in Abstimmung mit der Stadt auf der Sondernutzungsfläche/vertraglich vereinbarten Fläche befindliche Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen, Abfälle oder Einrichtungen. Die Kosten hierfür trägt der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner.

7.7.5 Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig. Details zur Eigenwerbung sind mit der Stadt abzustimmen.

7.7.6 Die Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer/Vertragspartner nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Insbesondere ist die Interoperabilität der Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Sämtliche Ladesäulen müssen für die Dauer der Sondernutzung/der vertraglichen Vereinbarung in Betrieb gehalten werden. Die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) vom 09.03.2016 sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.

7.7.7 Die Überwachung und Instandhaltung der Ladeeinrichtungen und technischen Nebenanlagen obliegt dem Erlaubnisnehmer/Vertragspartner. Ein Reparaturservice ist in angemessener Zeit durch den Erlaubnisnehmer/Vertragspartner zu beauftragen. Der Stadt ist hierüber auf Nachfrage jederzeit entsprechender Nachweis zu erbringen.

7.7.8 Verschmutzungen der Anlage (zum Beispiel durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Entstehende Kosten werden vom Erlaubnisträger/Vertragspartner getragen.

7.7.9 Dem Erlaubnisnehmer/Vertragspartner wird hiermit das Recht eingeräumt, die Bewirtschaftung der Fläche zu betreiben. Die Stadt behält sich vor, die Parkraumüberwachung zu übernehmen. Die Stadt wird dem Erlaubnisnehmer/Vertragspartner dies mindestens einen Monat vor Beginn mitteilen. Die Parkraumüberwachung durch die Stadt wird den Betrieb der Ladeeinrichtung nicht beeinträchtigen, d. h. es erfolgt keine Verkürzung der zulässigen Parkdauer.

7.7.10 Der Betrieb der Ladeeinrichtungen setzt eine zuverlässige GSM-Funkverbindung voraus. Der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner trägt auf ihre Kosten dafür Sorge, dass diese Voraussetzungen während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung stehen. Soweit erforderlich, wird er geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen (z. B. Einbau eines Verstärkers) ergreifen.

7.7.11 Die Stadt behält sich einen Widerruf bzw. eine Aussetzung des Sondernutzungsrechts/der vertraglichen Vereinbarung vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts/der vertraglichen Vereinbarung führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Ziffer 7.7.17 ist anzuwenden.

7.7.12 Dem Erlaubnisnehmer/Vertragspartner obliegt es, die sach- und fachgerechte Errichtung und den Betrieb sowie die Verkehrssicherheit der Ladeeinrichtungen und technischen Nebenanlagen auf seine Kosten sicherzustellen.

7.7.13 Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch den Erlaubnisnehmer/Vertragspartner ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenersatzung durch die Stadt erfolgt nicht.

7.7.14 Der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner teilt der Stadt den Beginn und die Beendigung von Arbeiten, die mit einer Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung verbunden sind (z. B. Erdbauarbeiten) rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Werktage vor Beginn der Arbeiten, mit. Die vorherige Mitteilung ist entbehrlich, soweit Gefahr in Verzug vorliegt; in diesem Fall muss die Mitteilung unverzüglich nachgeholt werden und Anlass, Zeit und Umfang der durchgeführten Maßnahmen enthalten. Die Arbeiten sind im Vorfeld mit der Stadt abzustimmen.

7.7.15 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung/der vertraglichen Vereinbarung, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen/Flächen in Liegenschaft der Stadt und etwaige Schäden daran, hat der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung/vertraglichen Vereinbarung eine Beschädigung an der Straßenfläche/der städtischen Liegenschaft eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit der Stadt Emsdetten (Abteilung 661 Tiefbau) unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers/Vertragspartners wieder zu beseitigen. Der Zustand der Flächen ist vor Beginn der Bauarbeiten in geeigneter Weise (in Bildern) zu dokumentieren.

7.7.16 Dem Erlaubnisnehmer/Vertragspartner obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis/der vertraglichen Vereinbarung die Verkehrssicherungspflicht (inkl. Streupflicht) für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Der Winterdienst der Sondernutzungsfläche/der vertraglich vereinbarten Fläche obliegt daher ebenso dem Erlaubnisnehmer/Vertragspartner. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung/vertraglichen Vereinbarung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis/vertraglichen Vereinbarung, ist die Stadt freizustellen.

7.7.17 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis/vertraglichen Vereinbarung sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

7.7.18 Kommt der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis/vertraglichen Vereinbarung, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:

- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers/Vertragspartners zu treffen oder
- die Sondernutzungserlaubnis/vertragliche Vereinbarung zu widerrufen; Ziffer 7.7.17 ist anzuwenden.

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

7.7.19 Die Stadt ist weitergehend zum Widerruf berechtigt, wenn der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung jedes ausstehenden Betrages mit mindestens einer Jahresgebühr in Verzug geraten ist; die Wirkung des vorzeitigen Widerrufs kann in diesem Fall dadurch abgewendet werden, dass der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Widerrufsschreibens die gesamten rückständigen Gebühren bezahlt.

7.7.20 Ladesäulen sollen so gestaltet sein, dass sie sich zum einen in das Stadt- und Straßenbild einordnen und zum anderen als E-Ladesäule gut erkennbar sind.

7.8 Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis/vertragliche Vereinbarung einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

7.9 Im Fall der Aufgabe eines Ladepunktes ist die Stadt unverzüglich zu informieren. Der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner verpflichtet sich zu einem kompletten Rückbau (Ladesäule inkl. Fundament, Markierungen und Beschilderung inkl. Fundamente, Wiederherstellung der Oberfläche). Die Kosten trägt der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner.

Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis/vertraglichen Vereinbarung hat der Rückbau innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Das Grundstück ist ordnungsgemäß in geräumtem Zustand zurückgeben. Der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner ist verpflichtet, den früheren Zustand des Grundstücks (vor Vertragsbeginn) auf eigene Kosten wiederherzustellen. Die vom Erlaubnisnehmer/Vertragspartner errichteten Anlagen verbleiben nach Beendigung des Vertrages im Eigentum des Erlaubnisnehmers und sind nicht Bestandteil des Eigentums an der Sondernutzungsfläche/vertraglich vereinbarten Fläche.

8. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis/der vertraglichen Vereinbarung

8.1 Wird eine erteilte/geschlossene Sondernutzungserlaubnis/vertragliche Vereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis/vertraglichen Vereinbarung eine neue Sondernutzungserlaubnis/vertragliche Vereinbarung für einen Standort erteilen. Um eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, die Standorte, für die Sondernutzungserlaubnisse/vertragliche Vereinbarungen erteilt werden können, auf geeignete Weise im Internet zu veröffentlichen. Die Stadt behält sich vor, im Falle einer Neuerteilung einer Sondernutzungserlaubnis/vertraglichen Vereinbarung wegen Unwirksamwerdens einer früheren Erlaubnis/vertraglichen Vereinbarung das Erlaubnisverfahren/Vertragsverfahren und die Entscheidungsmaßstäbe im Einzelfall oder generell abweichend von dieser Richtlinie zu gestalten.

8.2 Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis/vertraglichen Vereinbarung sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule nebst Zuleitungen zu entfernen und die benutzte (Straßen-)Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer/Vertragspartner für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis/vertragliche Vereinbarung erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis/vertragliche Vereinbarung erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer/Vertragspartner über eine Folgenutzung der vorhandenen E-Ladesäule einig sind.

9. Begleitende straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen

9.1 Die Erlaubnisnehmer/Vertragspartner stellen für die Standorte, für die nach näherer Maßgabe dieser Richtlinie straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse/vertragliche Vereinbarungen erteilt/geschlossen wurden, ergänzende Anträge für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sowie Aufgrabungsgenehmigungen bei dem FD Straßen und Entsorgung der Stadt Emsdetten. Das gilt auch, wenn nach Errichtung der LIS Arbeiten an den Standorten notwendig werden (vgl. Ziffer 7.7.14).

9.2 Der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner veranlasst eine Beschilderung und Markierung der Parkflächen, dass das Parken nur für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs zulässig ist (Zusatzzeichen 1050-32). Auch die erforderlichen Markierungsarbeiten sowie den Einbau von Sicherungspfosten veranlasst der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner. Die Kosten trägt der Erlaubnisnehmer/Vertragspartner. Die Beschilderung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt.

10. Sondernutzungsgebühr / Gebühr für die vertragliche Vereinbarung

Die Höhe der Sondernutzungsgebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten. Die in der v.g. Sondernutzungssatzung geregelten Gebührensätze finden auch analog in den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung.

11. Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

Ist zur Ausübung der Sondernutzung/vertraglichen Vereinbarung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis/vertraglichen Vereinbarung nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer/Vertragspartner vor Ausübung der Sondernutzung/vertraglichen Vereinbarung eingeholt werden. Insbesondere ist im Falle von Straßenaufbrüchen die Zustimmung des Fachdienstes Straßen und Entsorgung der Stadt Emsdetten einzuholen. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

12. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse sowie Verträge für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen bleiben von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt.

13. Wirksamwerden

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.